

Bundesverfassungsgericht muss die Höhe des pauschalen Kilometersatzes bei Auswärtstätigkeiten prüfen

Ab 2002 wurde der pauschale Kilometersatz für Auswärtstätigkeiten auf 0,30 Euro pro Kilometer festgesetzt. Seitdem ist er unverändert geblieben. Das Bundesverfassungsgericht muss nun die Höhe der Pauschale verfassungsrechtlich prüfen.

Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung eines privaten Fahrzeuges auf einer Auswärtstätigkeit entstehen, dürfen mit einem pauschalen Kilometersatz angesetzt werden. Das BMF bestimmt in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz die Höhe. Bis heute gilt die Festsetzung aus dem Jahr 2001 (BMF, Schreiben vom 20.08.2001, BStBl. 2001 I, S. 541), wonach die Wegstreckenentschädigung bei der Nutzung des eigenen Pkw ab 01.01.2002 0,30 Euro pro Kilometer beträgt.

Unter dem Az. 2 BvR 1008/11 ist seit dem 20.06.2011 beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde gegen die Höhe der Pauschale anhängig. Konkret soll die Frage geklärt werden, ob eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung vorliegt, wenn Arbeitnehmern für dienstliche Fahrten mit dem privaten Pkw – aufgrund des Bundesreisekostenrechts – nur eine Kilometerpauschale von 0,30 Euro zusteht, während Angestellte im öffentlichen Dienst – aufgrund der Landesreisekostengesetze – eine Kilometerpauschale i. H. v. 0,35 Euro erhalten.

Gemäß § 363 Abs. 2 Satz 2 AO ruhen Einsprüche, die gegen einen entsprechenden Einkommensteuerbescheid erhoben werden und sich auf das anhängige Verfahren beziehen. Ein Ruhen des Verfahrens kommt allerdings nicht in Betracht, wenn der Einspruch sich gegen die Höhe der Entfernungspauschale richtet.